

Anlage 1 zur Satzung für die Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze vom 29.11.2018

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	Hiervon für Besucher in v.H.
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stpl. je Wohnung	-
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung	10
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,5 Stpl. je Wohnung	20
1.4	Wochend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	-
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 10 bis 20 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl.	75
1.6	Studentenwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten	10
1.7	Schwesternwohnheime	1 Stpl. je 3 bis 5 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl.	10
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 bis 4 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl.	20
1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8 bis 15 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl.	75
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 40 m ² Nutzfläche ¹⁾	20
2.2.	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (schalter-, Abfertigungs-, o e, Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl. ¹⁾	75
3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 40 m ² Verkaufsnutzfläche jedoch mindestens 2 Stpl. je Laden ¹⁾	75
3.2	Läden und Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche ¹⁾	75
3.3.	Verbrauchermärkte (großflächig)	1 Stpl. je 20 m ² Verkaufsnutzfläche ¹⁾	90
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		90
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 10 Sitzpläne	90
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 30 Sitzpläne	90
4.4	Kirchen von überörtlicher	1 Stpl. je 20 Sitzplätze	

Anlage 1 zur Satzung für die Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze vom 29.11.2018

	Bedeutung		
5	Sportstätten		-
5.1	Sportplätze ohne Besucherparkplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche	-
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 bis 15 Besucherplätze	-
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche	-
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze	-
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 300 m ² Grundstücksflächen	-
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen	-
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätze	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze	-
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stpl. je Spielfeld	-
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätze	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze	-
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	-
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	-
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 5 Boote	-
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 12 Sitzplätze	75
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 8 Sitzplätze	75
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 6 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	75
7	Krankenanstalten		
7.1	Universitätskliniken	1 Stpl. je 3 Betten	50
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Schwerpunktkrankenhäuser), Privatkliniken	1 Stpl. je 4 Betten	60
7.3	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 6 Betten	60
7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 4 Betten	25
7.5	Altenpflegeheime	1 Stpl. je 10 Betten	75
8	Schulen, Einrichtungen von		

Anlage 1 zur Satzung für die Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze vom 29.11.2018

	Jugendförderung		
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler	-
8.2.	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Schüler über 18 Jahre	-
8.3.	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler	-
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 4 Studierende	-
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 Stpl. je 30 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.	-
8.6	Jugendfreizeitheimen und dergleichen	1 Stpl. je 15 Besucherparkplätze	-
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks-, und Industriebetriebe	1 Stpl. je 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte ²⁾)	10 bis 30
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte ²⁾)	-
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	-
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz	
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße	5 Stpl. je Waschanlage ³⁾)	-
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	-
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je Kleingärten	-
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	-
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. Je 20m ² Spielhallenfläche, jedoch mindestens 3 Stellplätze	

- 1) Eingeschlossen sind Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien u.ä.
- 2) Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.
- 3) Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 40 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.